

Gemeinde Meggen



Gemeindeordnung

vom 06. Juni 1993
mit Änderungen vom 09. Februar 2003, 17. Juni 2007 und 26. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Grundsätze (§§ 1 – 6)	3
II.	Die Stimmberechtigten	4
	1. Stimmrecht (§§ 7 und 8)	4
	2. Befugnisse der Stimmberechtigten (§§ 8a – 13a)	4, 5, 6
	3. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (§§ 14 – 20)	6, 7, 8
	4. Gemeindeversammlung (§§ 21 – 23)	8, 9
	5. Information (§§ 24 und 25)	9
	6. Gemeindeinitiative (§§ 26 – 28)	9, 10
	7. Petitionsrecht (§ 29)	10
III.	Der Gemeinderat	10
	1. Allgemeines (§§ 30 – 36)	10, 11
	2. Aufgaben und Kompetenzen (§§ 37 – 43)	11, 12, 13
	3. Besondere Zuständigkeit (§§ 44 – 47)	13, 14
	4. Verfahrensgrundsätze (§§ 48 – 52)	14, 15
	5. Organisation der Gemeindeverwaltung (§§ 53 – 58)	15, 16
IV.	Kontroll- und Steuerungsinstanzen (§§ 59 – 63)	16, 17, 18
V.	Die Bildungskommission (§§ 64 – 67)	18
V. bis	Die Einbürgerungskommission (§§ 67a – 67d)	19
VI.	Das Urnenbüro (§§ 68 – 71)	19, 20
VII.	Kommissionen (§§ 72 – 74)	20
VIII.	Das Gemeindepersonal (§§ 75 – 79)	20, 21
IX.	Gemeinsame Bestimmungen (§§ 80 – 84)	21, 22
X.	Schlussbestimmungen (§ 85)	22
XI.	Schlussbestimmungen zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26.11.2017 (§§ 86 – 88)	22

Hinweis: Die Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008, beinhaltet nebst materiellen auch redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung.
Es sind folgende Paragraphen betroffen: 3, 6, 9, 15, 16, 19, 20, 21, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 46, 51, 52, 54, 55, 56, 58, 68, 79

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Begriff, Gebiet und Bevölkerung

¹ Die Gemeinde Meggen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern.

² Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und seine Bevölkerung. ⁴

§ 2 Wappen

¹ Das Wappen zeigt in Blau eine weisse Torburg mit gelbem Habicht.

² Das Gemeindewappen ist geschützt. Seine Änderung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

§ 3 Aufgabenbereich

¹ Die Einwohnergemeinde besorgt auf ihrem Gebiet im Rahmen der Rechtsordnung alle öffentlichen Aufgaben, soweit diese nicht nach der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantones einem anderen Gemeinwesen übertragen sind.

² Die Einwohnergemeinde ordnet die Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Behörden, ihre Organisation und das Verfahren vor den Behörden durch allgemeine Vorschriften (Rechtssätze). ⁴

³ Die Rechtssätze der Einwohnergemeinde sind unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Gemeinderates von den Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeordnung oder in der Form von Reglementen zu erlassen.

§ 4 Gemeindeautonomie

Die Einwohnergemeinde Meggen besorgt ihre Angelegenheiten innerhalb der verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbständig und in eigener Verantwortung.

§ 5 Organe

Die Organe der Gemeinde Meggen sind:

- a. die Stimmberechtigten
- b. der Gemeinderat
- c. die Controlling-Kommission ⁴
- d. die Bildungskommission ⁷
- e. das Urnenbüro
- f. die Einbürgerungskommission ⁹

§ 6 ... ⁵

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁵ Aufgehoben gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁹ Eingefügt gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimmrecht

§ 7 Inhalt

Das Stimmrecht umfasst die Befugnisse der Stimmberechtigten, an Volkswahlen und Volksabstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, vom Volk gewählt zu werden.

§ 8 Stimmfähigkeit

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die nach kantonalem Recht stimmfähigen Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in der Gemeinde seit mindestens 5 Tagen ihren politischen Wohnsitz haben.

2. Befugnisse der Stimmberechtigten

§ 8a Politische Planung⁶

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;⁷
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes;⁷
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;⁷
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;⁷
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.⁷

² Der Gemeinderat kann zu den Planungsberichten gemäss Abs. 1a – e eine Konsultativabstimmung anordnen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangt werden.⁷

§ 9 Wahlen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen wählen im Mehrheitswahlverfahren auf die Amtsdauer von vier Jahren:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die Gemeindeamtsfrau oder den Gemeindeammann;⁷
- b. die Mitglieder der Controlling-Kommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;⁴
- c. die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;⁷
- d. die Mitglieder des Urnenbüros;

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁶ Eingefügt gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

- e. ...⁸
- f. die Mitglieder der Einbürgerungskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.⁹

§ 10 Rechtssetzung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen erlassen folgende rechtssetzende Beschlüsse:⁴

- a. Gemeindeordnung;⁴
- b. Reglemente unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Gemeinderates;⁴
- c. rechtssetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;⁶
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.⁶

§ 11 Finanzgeschäfte

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde sind für folgende Finanzgeschäfte zuständig:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;⁷
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;⁷
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben, wenn der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt, durch Sonderkredite;⁷
- d. Beschluss über Zusatzkredite;⁷
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;⁷
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen;⁷
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;⁷
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.⁷
- i. – m⁸

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁶ Eingefügt gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁸ Aufgehoben gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁹ Eingefügt gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

§ 12 Einbürgerung⁸

§ 13 Übrige Verwaltungsgeschäfte

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde sind ferner zuständig für folgende Verwaltungsgeschäfte:

- a. Abstimmung über Gemeindeinitiativen;
- b. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;⁴
- c. Bildung von Gemeindeverbänden und Beschluss über den nachträglichen Beitritt oder Austritt;
- d. Erlass von Zonenplänen sowie Bau- und Zonenreglementen nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes.

§ 13a Kontrolle und Steuerung⁶

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;⁷
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;⁷
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;⁷
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.⁹

² ...⁸

3. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

a) Sachgeschäfte

§ 14 Offene Abstimmung

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, vollzieht die Einwohnergemeinde Meggen ihre Abstimmung über Sachgeschäfte im Versammlungsverfahren.

² Die Gemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht die Durchführung des Urnenverfahrens oder geheime Abstimmung beschlossen wird.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁶ Eingefügt gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁸ Aufgehoben gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁹ Eingefügt gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

§ 15 Geheime Abstimmung

¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung geheim durchgeführt wird.⁴

² Das Verfahren der geheimen Abstimmung richtet sich nach § 121 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes.

§ 16 Urnenverfahren

¹ Der Gemeinderat kann Sachgeschäfte von sich aus der Abstimmung im Urnenverfahren unterstellen. Ebenso können zwei Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangen, dass die Schlussabstimmung über Sachgeschäfte im Urnenverfahren durchgeführt wird.⁴

² In jedem Fall unterliegen der Abstimmung im Urnenverfahren:

- a. Abstimmungen über die Gemeindeordnung sowie das Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan;⁴
- b. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;⁶
- c. Gemeindegeldkredite, die eine einmalige oder wiederkehrende, freibestimmbare finanzielle Aufwendung oder Investition der Gemeinde von mehr als 2/10 Einheiten der Gemeindesteuer bewirken, ausgenommen Budget und Rechnung.⁷

³ Die Abstimmung im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 122 Abs. 2, 3 und 4 und den §§ 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.

§ 17 Gemeindeinitiative

Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren (Urnen- oder Versammlungsverfahren) abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Gemeinderates.

b) Wahlen

§ 18 Offene Abstimmung

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, vollzieht die Einwohnergemeinde Meggen ihre Wahlen im Versammlungsverfahren.

² Die Gemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschlossen wird.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁶ Eingefügt gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

§ 19 Geheime Abstimmung

¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Wahl geheim durchgeführt wird. ⁴

² Das Verfahren der geheimen Wahl richtet sich nach § 125 des Stimmrechtsgesetzes.

§ 20 Urnenverfahren

¹ Die Wahl des Gemeinderates, der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission erfolgt im Urnenverfahren. ⁷

² Die Wahl im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 26 ff. und 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.

4. Gemeindeversammlung

§ 21 Grundsatz

¹ Soweit für Wahlen und Abstimmungen nicht das Urnenverfahren vorgesehen ist, üben die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht an der Gemeindeversammlung aus. ⁴

² Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat einberufen.

§ 22 Bekanntmachungen

¹ Die Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und elektronisch. ⁷

² Der Gemeinderat bestimmt die Anschlagstellen.

§ 23 Organisation und Verfahrensordnung

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. ⁶

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sie ⁶

a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen oder ⁶

b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen. ⁶

³ Anträge gemäss Absatz 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor. ⁶

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁶ Eingefügt gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁴ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.⁶

⁵ Im Übrigen richtet sich die Verfahrensordnung nach den Vorschriften (§§ 99-127) des Stimmrechtsgesetzes.⁴

5. Information

§ 24 Im Allgemeinen

¹ Bei Urnenabstimmung lässt der Gemeinderat den Text von Abstimmungsvorlagen mit einem erläuternden Bericht spätestens drei Wochen vor der Urnenabstimmung allen Stimmberechtigten zustellen.

² Bei Abstimmungen an der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren hat die Zustellung der Abstimmungsvorlagen und des erläuternden Berichtes spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag an alle Haushalte zu erfolgen.

³ Die Stimmberechtigten sind befugt, während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung die der Abstimmungsvorlage zugrundeliegenden Akten (Pläne, Gutachten, Verträge und dergleichen) auf der Kanzlei der Gemeinde einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.

25 Orientierungsversammlungen

¹ Der Gemeinderat kann, namentlich bei Geschäften, die der Urnenabstimmung unterliegen, Orientierungsversammlungen abhalten, um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren.

² Unter Nennung der Themen können 200 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.⁷

6. Gemeindeinitiative

§ 26 Gegenstand

¹ Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, das der Volksabstimmung unterliegt.

² Dieses Recht gilt namentlich für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Reglementen und die Abänderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung.

§ 27 Zustandekommen

Das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative erfordert die gültige Unterschrift von 500 Stimmberechtigten.⁷

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁶ Eingefügt gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

§ 28 Verfahren

Für Form und Inhalt, Unterschriftensammlung, Einreichung, Erhaltung und Erledigung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes.⁴

7. Petitionsrecht

§ 29 Inhalt der Petition, Erledigung

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, in der Form einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen an den Gemeinderat zu richten.⁴

² Der Gemeinderat ist verpflichtet, zur Petition spätestens innert 3 Monaten seit ihrer Einreichung schriftlich Stellung zu nehmen.

III. Der Gemeinderat

1. Allgemeines

§ 30 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern: der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeamtsfrau oder dem Gemeindeammann sowie drei weiteren Mitgliedern.⁷

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. September nach der Wahl.¹

§ 31 Wahlfähigkeit

¹ Als Gemeinderätin oder Gemeinderat ist wahlfähig, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.⁴

² Die Angestellten der Gemeinde können dem Gemeinderat nicht angehören.⁷

§ 32 Konstituierung

Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums sowie der Gemeindeamtsfrau oder des Gemeindeammanns selber. Er bezeichnet das Vize-Präsidium und alle gegenseitigen Stellvertretungen.⁷

§ 33 Unvereinbarkeit⁸

¹ Fassung gemäss Änderung vom 09. Februar 2003, in Kraft seit 03. Juni 2003

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁸ Aufgehoben gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

§ 34 Pensum⁴

¹ Die Gemeindeamtsfrau oder der Gemeindeammann ist hauptamtlich mit einem Pensum von mindestens 80 % oder vollamtlich für die Gemeinde tätig.⁴

² Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates versehen ihre Funktion im Haupt- oder Nebenamt.⁴

§ 35 Besoldung

Die Grundsätze der Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates werden in einem Reglement geregelt.⁴

§ 36 Vorsorgeregulung⁴

Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Mitglieder des Gemeinderates wird in einem Reglement geregelt.⁴

2. Aufgaben und Kompetenzen

§ 37 Allgemeine Aufgaben

¹ Der Gemeinderat ist verwaltende und vollziehende Behörde der Gemeinde.

² Er vertritt die Gemeinde nach aussen und leitet die Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat erfüllt die ihm vom Bund, Kanton und Gemeinde übertragenen Aufgaben und vollzieht die rechtskräftigen Beschlüsse der Stimmberechtigten.

⁴ Er ist für alle Aufgaben der Gemeinde zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

§ 38 Besondere Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden und ermöglicht ihnen eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit;⁴
- b. er leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung;
- c. er informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten der Gemeinde;
- d. er fördert den Kontakt zwischen Bevölkerung, Behörden und Verwaltung;
- e. er fördert eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde;
- f. er fördert das kulturelle Leben;
- g. er plant die Regierungstätigkeit;

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

- h. er ist zuständig für die Ergreifung des Referendums in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum).⁹

§ 39 Rechtssetzung

Der Gemeinderat erlässt als Verordnungsrecht:

- a. Rechtssetzende Beschlüsse aufgrund einer Ermächtigung, die ihm durch Bundesrecht, kantonales Recht oder einen rechtssetzenden Beschluss der Stimmberechtigten für ein abgegrenztes Sachgebiet erteilt ist;
- b. Vollzugsvorschriften;
- c. Verwaltungsverordnungen.

§ 40 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

- a. die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber und die Angestellten der Gemeinde. Er kann die Wahlbefugnis delegieren, soweit dies nach kantonalem Recht zulässig ist;⁴
- b. die Delegierten in die Gemeinde- und Zweckverbände sowie gegebenenfalls deren Organe;⁴
- c. das Kommando sowie die Offizierinnen und Offiziere der Feuerwehr;⁴
- d. ...⁵
- e. die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde;⁴
- f. die Mitglieder der Gemeindekommissionen;
- g. die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie deren Stellvertretung.⁴

§ 41 Finanzhaushalt

¹ Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt der Gemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und den Beschlüssen der Stimmberechtigten.

² Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan und unterbreitet diesen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.⁷

³ Der Gemeinderat erstellt das Budget, das alljährlich spätestens im Dezember des Vorjahres den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten ist.⁷

⁴ Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten die Gemeinderechnung jährlich spätestens im Monat Juni zur Genehmigung vor.

⁵ ...⁸

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁵ Aufgehoben gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁸ Aufgehoben gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁹ Eingefügt gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

§ 42 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:⁷

- a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;⁷
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.⁷
- c. ...⁸
- d. ...⁸

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:⁹

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;⁹
- b. nicht vorhersehbare freibestimbare Ausgaben, die einen Sonderkredit bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten, höchstens jedoch 5 % des Ertrages der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Gemeindesteuern;⁹
- c. freibestimbare Ausgaben, wenn der Wert im Einzelfall den Ertrag von 1/10 Einheit der Gemeindesteuern nicht übersteigt;⁹
- d. gebundene Ausgaben.⁹

§ 43 Besoldung und Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat regelt die Besoldung der Angestellten in einer Verordnung.¹

² Der Gemeinderat setzt die Entschädigung für die Controlling-Kommission, die Bildungskommission, die Einbürgerungskommission, das Urnenbüro sowie für Kommissionen und Gemeindefunktionäre fest.⁷

3. Besondere Zuständigkeit

§ 44 Polizeiwesen

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Wahrung der öffentlichen Ordnung. Er überwacht die Einhaltung der Bau- und Gewerbevorschriften.

² Der Gemeinderat trifft die zum Schutze der öffentlichen Ordnung erforderlichen Massnahmen.

³ Bei Gefährdung der Bevölkerung ordnet er geeignete Massnahmen an.

§ 45 Vormundschaftsbehörde⁸

¹ Fassung gemäss Änderung vom 09. Februar 2003, in Kraft seit 03. Juni 2003

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁸ Aufgehoben gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁹ Eingefügt gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

§ 46 Teilungsbehörde

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und ein vom Gemeinderat bezeichnetes weiteres Mitglied bilden die Teilungsbehörde. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz. ⁴

² Der Gemeinderat kann die Aufgabe der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen. ⁴

³ Er kann die Erfüllung der Aufgaben der Teilungsbehörde einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen. ³

§ 47 Steigerungsbehörde

Der Gemeinderat bestimmt eine Versteigerungsbehörde. Diese vollzieht die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen. ¹

4. Verfahrensgrundsätze

§ 48 Amtsführung

¹ Der Gemeinderat amtet als Kollegialbehörde.

² In dringenden Fällen können die einzelnen Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch dem Gemeinderat umgehend zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 49 Sachverständige und Kommissionen

Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte im Rahmen der ihm eingeräumten Finanzkompetenz Sachverständige beizuziehen und Kommissionen zu bilden.

§ 50 Sitzungen

¹ Der Gemeinderat setzt die Sitzungstage fest und veröffentlicht sie im Kantonsblatt.

² Die Sitzungen finden in der Regel wöchentlich statt.

³ Die Sitzungen sind in der Regel in einem Amtsraum abzuhalten.

⁴ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 09. Februar 2003, in Kraft seit 03. Juni 2003

³ Eingefügt gemäss Änderung vom 09. Februar 2003, in Kraft seit 03. Juni 2003

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

§ 51 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.⁷
- ³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden.
- ⁴ Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁴

§ 52 Unterschrift

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit der Gemeindevorsitzenden oder dem Gemeindevorsitzenden die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.⁴
- ² Im Verhinderungsfalle zeichnen die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident und die Gemeindevorsitzenden-Substitutin oder der Gemeindevorsitzenden-Substitut.⁴
- ³ Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung.⁷

5. Organisation der Gemeindeverwaltung

§ 53 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.⁴
- ² Der Gemeinderat delegiert den Abteilungen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.⁴
- ³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.⁴
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.⁶

§ 54 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident⁴

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:⁴

- a. Vertretung der Gemeinde und des Gemeinderates nach aussen;⁴
- b. Führen des Vorsitzes an der Gemeinderatssitzung und an der Gemeindeversammlung;⁴
- c. Wahrung der allgemeinen Interessen der Gemeinde und Pflege der gesellschaftlichen Belange;⁴
- d. Erfüllung weiterer vom Gemeinderat zugeteilter Aufgaben.⁴

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁶ Eingefügt gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

§ 55 Gemeindeamtsfrau oder Gemeindeammann⁴

Die Gemeindeamtsfrau oder der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Aufgaben:⁴

- a. Ämten als ausführendes Organ des Gemeinderates, soweit die Befugnisse und Aufgaben nicht einem anderen Behördemitglied übertragen sind;⁴
- b. Leitung des Bau- und Planungswesens, des Finanz- und Steuerwesens, der Versorgung sowie der Liegenschaftsverwaltung, soweit einzelne Funktionen nicht durch Beschluss des Gemeinderates an andere Behördemitglieder übertragen sind;⁴
- c. in dringenden Fällen Treffen von Massnahmen als ausführendes Organ des Gemeinderates, wobei dem Gemeinderat darüber umgehend Bericht zu erstatten ist;⁴
- d. Erfüllung weiterer vom Gemeinderat zugeteilter Aufgaben.⁴

§ 56 Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher⁸

§ 57 Weitere Aufgaben⁴

¹ Der Gemeinderat regelt die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Gemeinderates in einer Verordnung.⁴

² Die Mitglieder des Gemeinderates führen die ihnen zugeteilten Ressorts.⁴

§ 58 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber⁴

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist eine Stabsstelle des Gemeinderates und wird von diesem gewählt.⁴

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll der Verhandlungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.⁴

³ An den Sitzungen des Gemeinderates hat sie oder er beratende Stimme.⁴

IV. Kontroll- und Steuerungsinstanzen⁴

§ 59 Externe Revisionsstelle⁴

¹ Als Rechnungsprüfungsorgan amtet eine externe Revisionsstelle. Diese wird von den Stimmberechtigten anlässlich der Rechnungsablage für jeweils vier Jahre bestimmt.⁷

² Die externe Revisionsstelle hat die Anforderungen nach dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren zu erfüllen. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.⁷

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

⁸ Aufgehoben gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

³ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. ⁶

⁴ Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab. ⁶

§ 60 Controlling-Kommission ⁴

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. ⁴

² Die Controlling-Kommission begleitet als strategisches Controllingorgan mit beratender Funktion die politische Planung und die Steuerung der Gemeinde, die Rechtssetzung und die Finanzgeschäfte. Sie kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates. ⁷

³ Sie prüft insbesondere: ⁶

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. ⁷
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. ⁶

§ 61 Verfahren beim Budget ⁷

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September. ⁷

² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober. ⁷

³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis. ⁷

⁴ ... ⁵

§ 62 Verfahren bei der Rechnungsablage ⁴

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss § 59 und § 60 erforderlichen Unterlagen bis Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres. ⁴

² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April. ⁴

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁵ Aufgehoben gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁶ Eingefügt gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.⁶

§ 63 ...⁵

V. Die Bildungskommission⁷

§ 64 Mitgliederzahl, Amtsdauer

¹ Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.⁷

² Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt jeweils am 01. August nach der Wahl und beträgt vier Jahre.⁷

§ 65 Wählbarkeit

¹ Als Mitglied der Bildungskommission ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.⁷

² Mitglieder der Controlling-Kommission sowie Lehrpersonen, die im Schuldienst der Gemeinde stehen, können der Bildungskommission nicht angehören.⁷

§ 66 Aufgaben

¹ Die Bildungskommission ist Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.⁷

² Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Volksschulbildung.¹

³ ...⁵

§ 67 Organisation

Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Bildungskommission für die Volksschule und die Musikschule in einer Verordnung.⁷

¹ Fassung gemäss Änderung vom 09. Februar 2003, in Kraft seit 03. Juni 2003

⁵ Aufgehoben gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁶ Eingefügt gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

V. ^{bis} Die Einbürgerungskommission ⁹

§ 67a Mitgliederzahl, Amtsdauer ⁹

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin gehören der Einbürgerungskommission von Amtes wegen an. ⁹

² Die Amtsdauer der Einbürgerungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. ⁹

§ 67b Wählbarkeit ⁹

Als Mitglied der Einbürgerungskommission ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist. ⁹

§ 67c Aufgaben ⁹

Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer. ⁹

§ 67d Organisation und Verfahren ⁹

Der Gemeinderat regelt Organisation und Verfahren in einer Verordnung. ⁹

VI. Das Urnenbüro

§ 68 Mitglieder

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüromitglieder sowie der Urnenbüropräsidentinnen und Urnenbüropräsidenten. ⁴

² Die Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Der Gemeinderat ist befugt, die Wahl im Urnenverfahren anzuordnen.

³ Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied. ⁴

⁴ Der Gemeinderat ernennt die Urnenbüropräsidentinnen und Urnenbüropräsidenten aus seiner Mitte oder aus den Urnenbüromitgliedern. ⁴

§ 69 Wahlfähigkeit, Amtsdauer

¹ Als Mitglied des Urnenbüros ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.

² Die Neuwahl erfolgt jeweils spätestens im ersten Jahr nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates. Die Amtsdauer beginnt mit der Neuwahl und endet mit der nächsten Neuwahl. ¹

¹ Fassung gemäss Änderung vom 09. Februar 2003, in Kraft seit 03. Juni 2003

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁹ Eingefügt gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

§ 70 Aufgaben

Das Urnenbüro leitet nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes die Stimmabgabe bei Urnenabstimmungen in der Gemeinde und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

§ 71 Hilfskräfte

Der Gemeinderat kann für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zusätzliche Hilfskräfte einsetzen, die dem Urnenbüro nicht angehören müssen, jedoch unter seiner Aufsicht stehen.

VII. Kommissionen

§ 72 Zuständigkeit

Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, ständige oder nicht ständige Kommissionen wählen.

§ 73 Amtsdauer

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar nach der Wahl des Gemeinderates.

§ 74 Kompetenz- und Aufgabenbereich

¹ Die Kommissionen haben keine selbständige Verwaltungsbefugnis.

² Sie treffen Abklärungen zu Sachfragen und beraten den Gemeinderat.

³ Die Kommissionen haben ein Antragsrecht an den Gemeinderat.

VIII. Das Gemeindepersonal

§ 75 Dienstverhältnis

¹ Das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten ist öffentlich-rechtlich. ¹

² Soweit der Gemeinderat nicht durch Verordnung abweichende Bestimmungen erlässt, richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Kantonalen Personalrechtes. ¹

³ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen privatrechtliche Arbeitsverträge abschliessen. Sie sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 76 ...²

¹ Fassung gemäss Änderung vom 09. Februar 2003, in Kraft seit 03. Juni 2003

² Aufgehoben gemäss Änderung vom 09. Februar 2003, in Kraft seit 03. Juni 2003

§ 77 Aufgabenumschreibung, Dienstvorschriften

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Aufgabenbereich des Gemeindepersonals in Pflichtenheften.
- ² Er ist befugt, in Ergänzung des kantonalen Personalrechts weitere Organisations- und Dienstvorschriften zu erlassen.

§ 78 Stellenplan, Stellenausschreibung

- ¹ Die Schaffung und Aufhebung von Stellen beschliesst der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Budget- und Kreditkompetenz der Stimmberechtigten.
- ² Der Gemeinderat erstellt einen Stellenplan.
- ³ Stellen, die neu besetzt werden sollen, sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

§ 79 Pensionsordnung

- ¹ Die Gemeinde schützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod durch die Pensionskasse. ⁴
- ² Es gelten die Bestimmungen des Reglementes und der Verordnung der Pensionskasse für die Arbeitnehmer der Gemeinde Meggen.

IX. Gemeinsame Bestimmungen

§ 80 Bestimmung der Finanzkompetenz

Bestimmt sich die Kompetenz nach dem Wert des Geschäftes, der an einem Bruchteil der Gemeindesteuer gemessen wird, dient der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag als Berechnungsgrundlage. ⁷

§ 81 Amtszeitbeschränkung

- ¹ Für die Mitglieder der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden. ⁷
- ² Ein während der Amtszeit erfolgter Amtsantritt wird für die Berechnung der Amtszeit nicht mitgezählt.

§ 82 Ausstand

- ¹ Behörde- und Kommissionsmitglieder, die externe Revisionsstelle sowie Angestellte befinden sich im Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungspflege vorliegt. ⁴

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018

² Für die Ausstandsgründe im Einzelnen, die Anzeige des Ausstandsgrundes durch die Betroffenen oder das Gesuch einer Partei um Ausstand einer Amtsperson sowie für den Entscheid bei streitigem Ausstand gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.⁴

§ 83 Amtsverschwiegenheit

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die externe Revisionsstelle sowie die Angestellten haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren.⁴

² Die Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit, des Auftrags- oder des Dienstverhältnisses bestehen.⁴

§ 84 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Luzern und dem entsprechenden Reglement der Gemeinde.

X. Schlussbestimmungen

§ 85 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Rechtssätze der Gemeinde aufgehoben.

XI. Schlussbestimmungen zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26. November 2017

§ 86 Einbürgerungskommission

Die Mitglieder der Einbürgerungskommission werden erstmals im Jahr 2018 für den Rest der Amtsdauer 2016/2020 gewählt.

§ 87 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

§ 88 Inkrafttreten der Änderung vom 26. November 2017

Die Änderung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen auf den 01. Januar 2018 in Kraft. Ausgenommen ist § 59 Abs. 1; diese Bestimmung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008

Meggen, 27. September 2017

Gemeinderat Meggen

Gemeindepräsident
Urs Brücker

Gemeindeschreiber
Daniel Ottiger

Beschlossen mit GRB Nr. 496 vom 27. September 2017
Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017